

Öffentliche Bekanntmachung

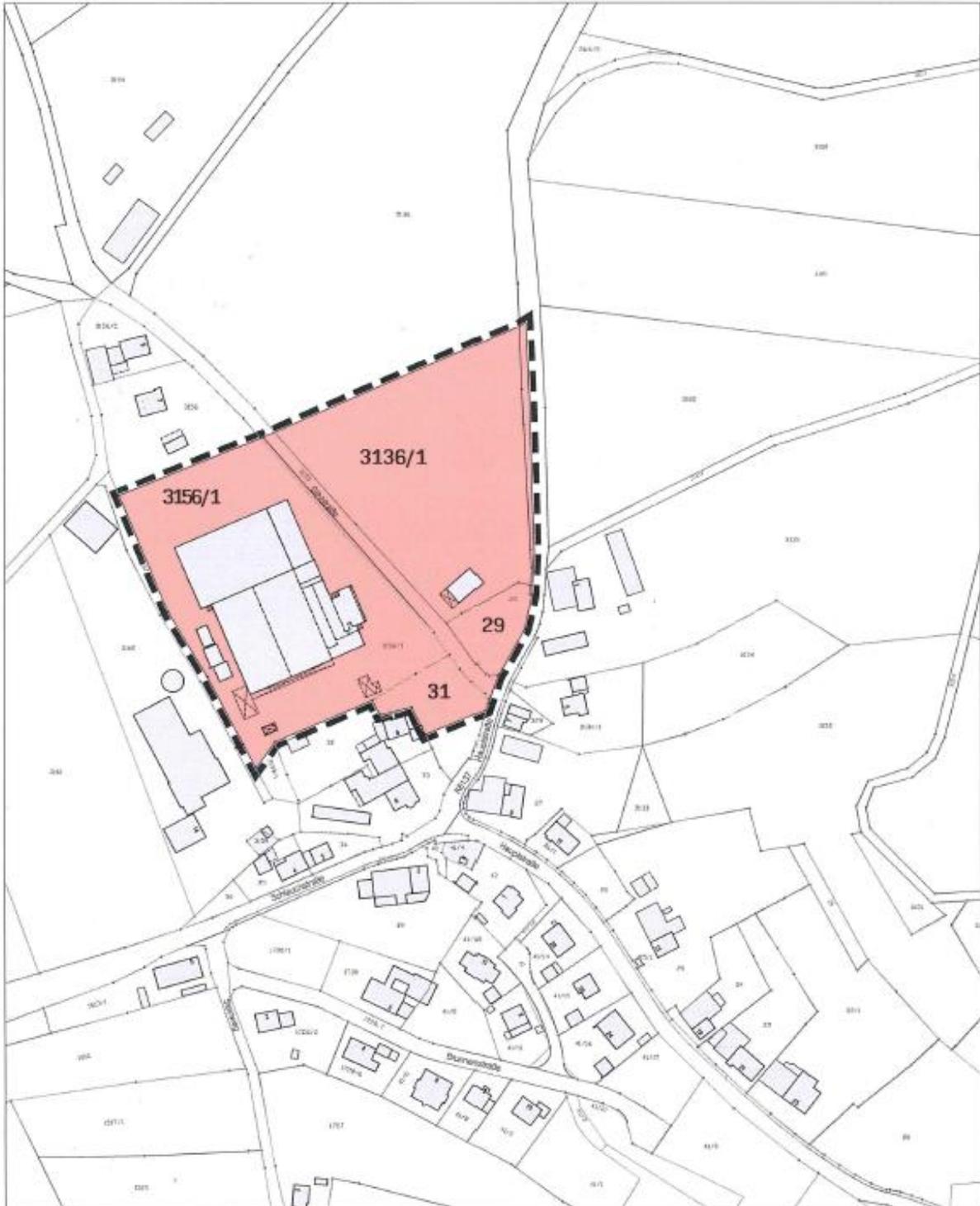
Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“

Das Landratsamt Konstanz hat die vom Gemeinderat der Stadt Tengen am 07.12.2022 in öffentlicher Sitzung aufgestellte und beschlossene 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 10.08.2023 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Stihl“ auf der Gemarkung Wiechs am Randen.

Das Plangebiet „Gewerbegebiet Stihl“ befindet sich am nördlichen Rand von Wiechs am Randen. Der Planbereich des parallel entstehenden Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Abgrenzungslageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt:

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Stihl"

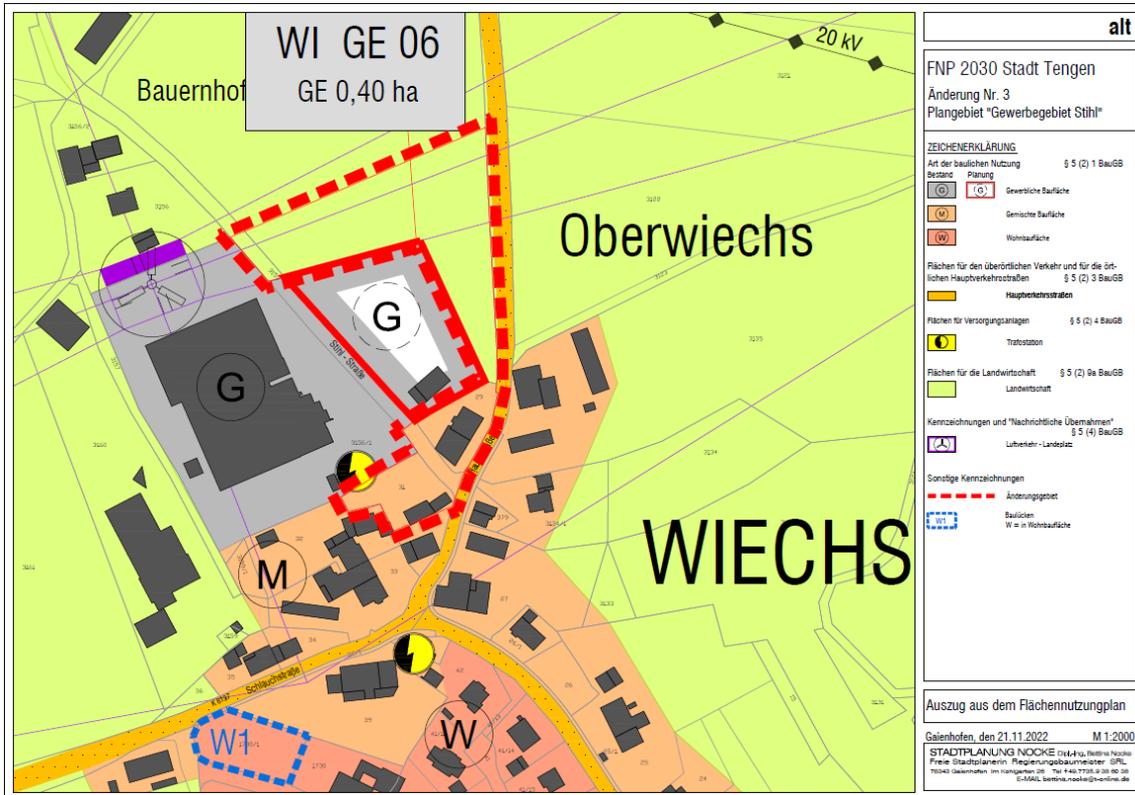


o. M. Konstanz, den 14.07.2022

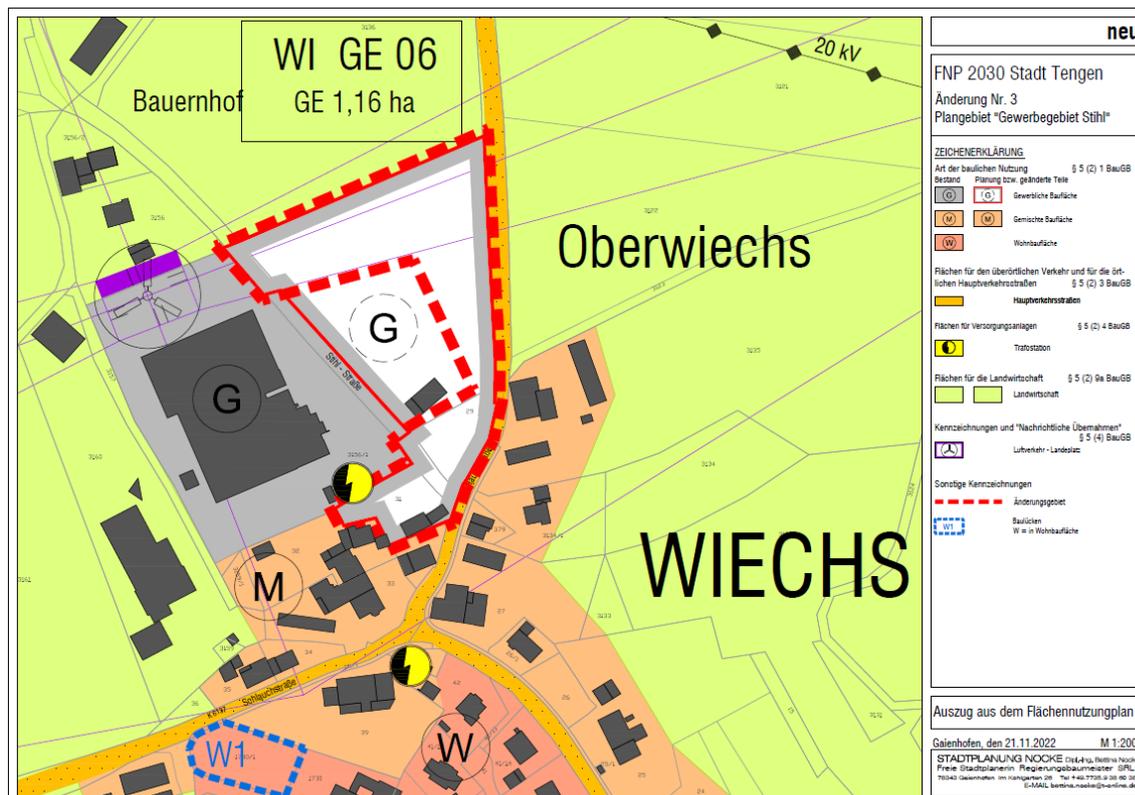
STADTPLANUNG NOCKE Dipl.-Ing. Bettina Nocke
Freie Stadtplanerin, Regelungsbaumeisterin SRL
76640 Galeshofen im Kohlgarten 20, Tel. +49 7735 500 0038
E-MAIL: bettina.nocke@t-online.de

Für den Geltungsbereich ist der o.a. Lageplan zum Bebauungsplanentwurf vom 14.07.2022 maßgebend.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan:



Neue Darstellung im Flächennutzungsplan:



Die 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ mit Begründung und Umweltsteckbrief sowie die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit Beschlussvorschlägen, kann im Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen können auch unter www.tengen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bauleitplanung, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“ - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Bekanntmachung der 3. Änderung des „Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030“, verletzt worden sind oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Tengen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 01.09.2023

gez. Selcuk Gök
Bürgermeister